

# Prüfpflicht für Veranstaltungstechnik

**Muss der Elektrokettenzug eigentlich regelmässig geprüft werden? Und wie steht es um das Rig mit den Lautsprechern, das über der Bühne hängt? Der folgende Artikel beleuchtet, ob und wie die Prüfpflicht in der Veranstaltungstechnik geregelt ist.**

TEXT: TILMAN ALBRECHT & MARKUS GÜDEL

In der Schweiz gibt es keine gesetzlichen Regelungen, die Veranstaltungstechnik explizit definieren. Demzufolge ist auch eine explizite Regelung hinsichtlich einer Prüfung von Veranstaltungstechnik nicht gegeben. Es gibt jedoch sehr wohl gesetzliche Regelungen, die Komponenten wie Motoren und elektrische Betriebsmittel, wie sie in der Veranstaltungstechnik verwendet werden, reglementieren. Zudem existiert – wie nachfolgend aufgeführt – eine Vielzahl von Regelungen hinsichtlich Arbeitssicherheit, die implizit zur Prüfung von eingesetztem Material auffordern.

## **Sorgfaltspflicht als Basis**

Das Grundsätzliche erneut vorab: Das Schweizer Recht stützt sich grundsätzlich auf die Sorgfaltspflicht, wenn es um die Beurteilung eines Schadens geht. Wurde sie verletzt, entstehen Haftungsansprüche, strafrechtliche Konsequenzen und verwaltungsrechtliche Sanktionen (Entzug von Bewilligungen etc.). Zur Beurteilung des Sorgfaltspflichtmassstabs im Einzelfall werden einige Regelwerke und Massstäbe hinzugezogen. Die wichtigsten sind:

- Gesetze
- Verordnungen
- Berufliche Ausbildung und Stellung des Schädigers
- Betriebsanweisungen der Hersteller
- Branchenregeln der Berufsverbände

Nach einem Unfall oder schädigendem Ereignis werden diese Normen allesamt zur Beurteilung der Sorgfaltspflicht im Einzelfall herangezogen. Das Gericht be-

urteilt so die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht und urteilt über deren Einhaltung oder Missachtung.

## **Beurteilungshilfe – Vergleich mit Deutschland**

Bei unseren deutschen Nachbarn kennt man weitere Regelwerke, beispielsweise die «DGUV Vorschrift 17». Das ist eine Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV) betreffend Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung wie Elektrokettenzüge. Ebenso gibt es die Branchenstandards der Interessengemeinschaft der Veranstaltungswirtschaft (IGVW) mit dem «SQ P2» betreffend Elektrokettenzüge.

« Das Schweizer Recht stützt sich grundsätzlich auf die Sorgfaltspflicht, wenn es um die Beurteilung eines Schadens geht. »

Diese und die übergeordneten europäischen Regelwerke können in der Schweiz als Richtlinien hinzugezogen werden, um die Sorgfaltspflicht im Einzelfall näher zu beleuchten.

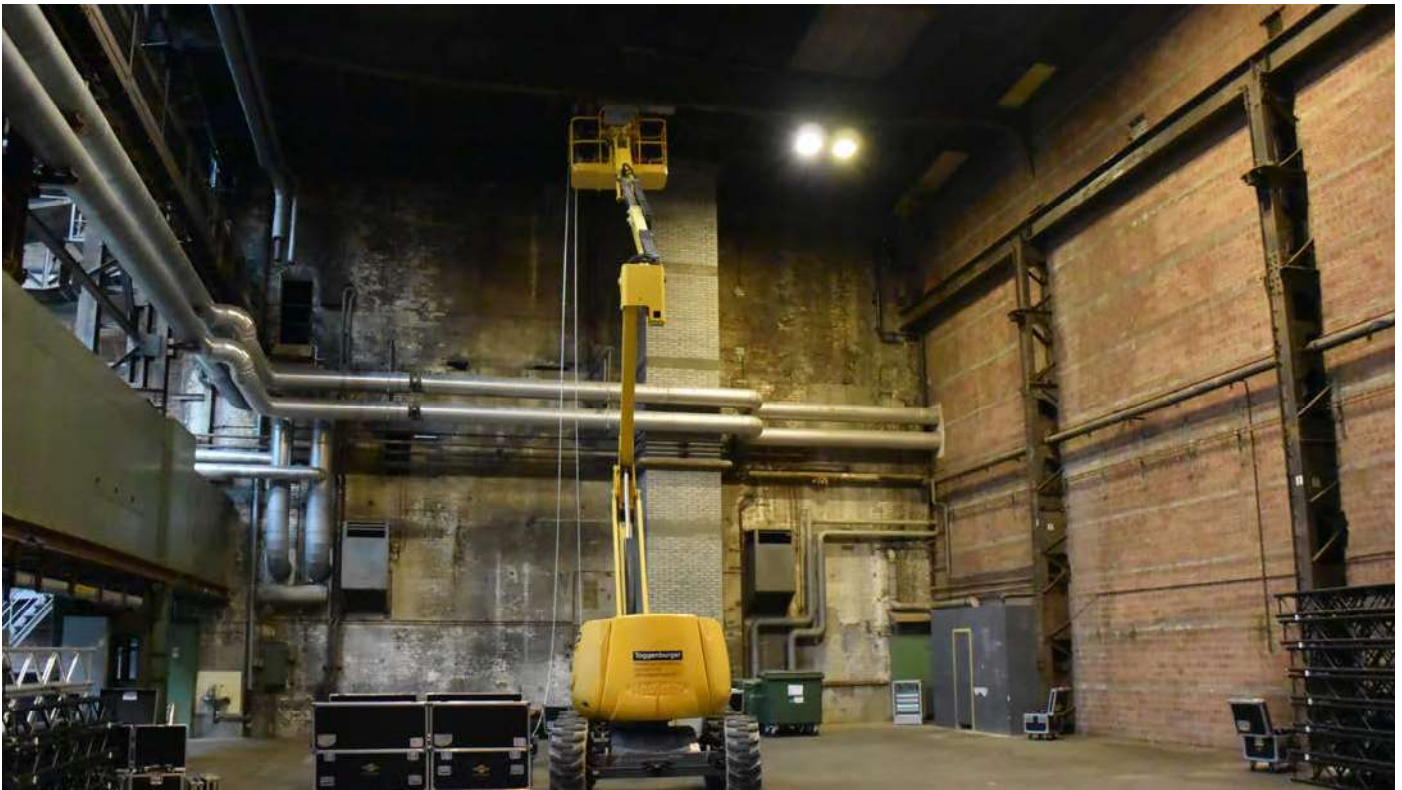
Des Weiteren können Berufsverbände wie der svtb-astt oder der Schweizerischer Höhenarbeiten und Rigging Verband (SHRV) entscheiden, ob sie ausländisches Recht in brancheninterne Regelwerke einbinden. Der SHRV beispielsweise ar-

beitet derzeit an einer eigenen nationalen «Riggingrichtlinie», die dann innerhalb der Branche als technischen Standard zu verstehen sein wird. Die Verfasser orientieren sich dabei auch an den deutschen Nachbarn.

## **Beispiele für Schweizer Regelwerke**

Auch in der Schweiz sind diverse Teilbereiche der Veranstaltungstechnik gesetzlich geregelt. Im Arbeitsgesetz (ArG) wird in Artikel 32a Abs. 3 zur Verwendung von Arbeitsmitteln festgehalten: «Arbeitsmittel, die an verschiedenen Orten zum Einsatz gelangen, sind nach jeder Montage daraufhin zu überprüfen, ob sie korrekt montiert sind, einwandfrei funktionieren und bestimmungsgemäss verwendet werden können. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.» Unter Arbeitsmittel fallen beispielsweise Kettenzüge, Arbeitslifte und Kurbelstative. Dies sind Arbeitsmittel, die wir an verschiedenen Orten einsetzen und die somit einer generellen Prüfpflicht unterstehen.

In der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) wird zudem in Art. 32b festgehalten: «Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Dabei ist dem jeweiligen Einsatzzweck und Einsatzort Rechnung zu tragen. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren.» Fachgerecht bedeutet «gemäss dem Stand der Technik», den die Suva in ihrem Factsheet «Rigging in der Veranstaltungstechnik» eindeutig in der Befolgung der Regelwerke der deutschen Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) C1, BGV D8 (Neue Bezeichnungen: DGUV 17, DGUV 54) und VPLT Standard SR 1 und 2 sieht.



Ob der Arbeitslift einwandfrei funktioniert, muss gemäss Arbeitsgesetz regelmässig kontrolliert werden.

Quelle: Komvent

Nicht zuletzt enthalten Betriebsanleitungen wichtige Hinweise für den Umgang und die Kontrolle der Betriebsmittel. Das Nichtbeachten kann sowohl die Herstellerhaftung ausschliessen als auch ein Indiz dafür sein, dass die Sorgfaltspflicht verletzt wurde.

### Richtlinien bei der Arbeitssicherheit

Im Bereich der Arbeitssicherheit erarbeitet die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) Richtlinien, die die gesetzlichen Normen zu Arbeitssicherheit verfeinern. Die in der VUV und in der ArGV3 geforderten Schutzziele werden an praktischen Beispielen in der EKAS-Richtlinie 6512 erläutert. Gemäss dieser muss jeder Unternehmer – vereinfacht ausgedrückt – Arbeitssicherheit in seinem Unternehmen sicherstellen. Dies kann er individuell oder über eine Modelllösung umsetzen.

Für die Arbeitgeber bieten die EKAS-Richtlinien eine Hilfestellung und haben bei deren Berücksichtigung den Vorteil der gesetzlichen Vermutungswirkung. Wird die EKAS-Richtlinie umgesetzt, gehen die Behörden davon aus, dass der Arbeitgeber die Sicherheit der Arbeitneh-

mer gewährleistet. Diese ist in Artikel 11b Absatz 2 und 52a Absatz 2 VUV umschrieben und lautet wie folgt: «Befolgt der Arbeitgeber solche Richtlinien, so wird vermutet, dass er diejenigen Vorschriften über die Arbeitssicherheit erfüllt, welche durch die Richtlinien konkretisiert werden». Das heisst konkret: Wird die EKAS-Richtlinie eingehalten, muss nicht der Arbeitgeber die Einhaltung der Sorgfaltspflicht beweisen, sondern seine Gegenpartei die Verletzung eben dieser Sorgfaltspflicht.

Diese gesetzliche Vermutungswirkung ist insbesondere bei Unfällen und Schadenfällen wegen der gesetzlichen Arbeitgeberpflichten (siehe Artikel 82 UVG, Artikel 6 ArG und Artikel 328 OR) sehr bedeutsam.

### Branchenrichtlinien als Erweiterung

Es gibt also eine Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen, die für verschiedene Bereiche der Veranstaltungstechnik relevant sind. Nicht jeder Tätigkeitsbereich verfügt aber über Normen wie die EKAS-Richtlinien. Die Richtlinien, die Branchen sich selber geben, stellen daher eine relevante Konkretisie-

rung der Sorgfaltspflicht auf vielen Tätigkeitsebenen dar.

Ein wichtiges Tool bietet hierzu in unserer Branche das bereits ein bisschen in die Jahre gekommene «Sicherheitshandbuch für Bühnen», dessen Neuauflage derzeit diskutiert wird.

Im Auftrag des Schweizerischen Bühnenverbands (SBV) leitet die Firma NSBIV AG derzeit eine Projektgruppe mit der Zielsetzung, eine Modelllösung für Theater- und Veranstaltungsbetriebe zu erarbeiten. Zu einem späteren Zeitpunkt berichten wir mehr zum Thema dieser Modelllösung und Prüfpflicht in der Veranstaltungstechnik.

### ZU DEN AUTOREN:

Tilman Albrecht ist Meister für Veranstaltungstechnik und Fachmeister für Veranstaltungssicherheit. Er entwickelt Sicherheitskonzepte und ist im Bereich Veranstaltungstechnik und Veranstaltungssicherheit mit seinem Unternehmen Eventuality ([www.eventuality.ch](http://www.eventuality.ch)) tätig.

Rechtsanwalt Markus Güdel ist Lichtdesigner für Theater- und Musicalprojekte, Geschäftsleiter der light.vision Lichttechnik GmbH in Luzern und berät und vertritt als Rechtsanwalt Kulturschaffende rund um Rechtsfragen im Kulturbereich ([www.guedel.info](http://www.guedel.info) bzw. [www.kulturjurist.ch](http://www.kulturjurist.ch)).